

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IX ZB 365/75

in der Entschädigungsache

Ivana N [REDACTED] geb. F [REDACTED],  
[REDACTED] Drive, N [REDACTED], N [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Dr. [REDACTED], [REDACTED],  
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED],  
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - P f a l z ,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigen-gutachten.

Erstmals im Beschwerdeverfahren erklärt die Klägerin, sie gehöre dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an und sei daher nach §§ 150, 151 BEG auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1949 anspruchsberechtigt. Mit dem neuen Tatsachenvortrag, sie entstamme einem dem deutschen Volkstum zugehörigen Elternpaar und in ihrem Elternhaus sei nur deutsch gesprochen worden, so daß sie perfekt

229

- 3 -

deutsch spreche, lese und schreibe, kann die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht mehr gehört werden (§ 561 ZPO). Das Berufungsgericht hatte auch von sich aus keine Veranlassung, eine Anspruchsberechtigung nach §§ 150, 151 BEG zu prüfen, da die Klägerin selbst ihren Antrag nur auf § 160 BEG gestützt und keine Tatsachen vorgetragen hatte, die auf eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis schließen ließen.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)